Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 21.04.1906

Gesetplatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1906.) 66. Stück.

Juhalt:

M. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1906, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesehes und der zu dessen Aussührung erlassenen Instruktion.

No. 141.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion.

Oldenburg, den 9. April 1906.

Im Höchsten Auftrage wird das Gesetz für das Herzogstum Oldenburg vom $\frac{29. \text{ Dezember } 1881}{12. \text{ Mai } 1897}$, betreffend die Bestörderung der Kindviehzucht in der durch die Gesetze vom 20. Februar 1903 und vom 5. April 1906 abgeänderten Fassung, zugleich mit einer Neufassung der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen und in einzelnen Bestimmungen absgeänderten Instruktion vom 16. Februar 1897 nachstehend bekannt gemacht.

Olbenburg, ben 9. April 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Caffebohm.

Gefet

für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

Bur Beforderung der Rindviehzucht follen:

- a) Brufungen (Körungen) ber Stiere vorgenommen,
- b) vorzügliche Stiere durch Pramien ausgezeichnet,
- e) Stammregister eingeführt werden.

Artifel 2.

§ 1. Zur Ausführung der im Artikel 1 erwähnten Maßregeln werden Verbände zur Beförderung der Rinds viehzucht gebildet.

§ 2. Jeder Amtsbezirk — die Amter Oldenburg, Delmenhorst, Barel und Jever, mit Ginschluß der gleich=

namigen Stäbte - bilbet einen Berband.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, Anderungen in der Einteilung der Verbände nach gutachtlicher Vernehmung der beteiligten Amtsräte und Verbandskommissionen (Artifel 4) eintreten zu lassen.

§ 3. Jeder Verband zerfällt in drei bis neun Absteilungen, deren jede aus einer oder mehreren Gemeinden

bezw. Teilen von Gemeinden besteht.

§ 4. Die Abteilungen innerhalb des Verbandes werden nach gutachtlicher Vernehmung des Amtsrats bezw. der besteiligten Amtsräte (in der Stadt Oldenburg der Gemeindes vertretung) vom Amte (Artifel 3, § 1) gebildet.

Artifel 3.

§ 1. Die Leitung des Verbandes steht dem Amte — ben Amtern Oldenburg, Delmenhorft, Barel und Jever auch bezüglich der dem Verbande angehörigen Stadtbezirke — zu.

Erstreckt sich ein Verband über mehrere Amtsbezirke (Artikel 2, § 2, Absatz 2), so erfolgt die Bestimmung des mit der Leitung zu beauftragenden Amtes durch das Staats=ministerium, Departement des Innern.

- § 2. Die Dberaufsicht über sämtliche Berbande wird vom Staatsministerium, Departement bes Innern, geführt.
- § 3. Streitigkeiten innerhalb ber Verbände werden vom Amte (§ 1), Streitigkeiten der Verbände untereinander vom Staatsministerium, Departement des Innern, in erster Instanz entschieden.

Artifel 4.

- § 1. Für jeden Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus so vielen Achtsmännern besteht, als Abteilungen im Verbande vorhanden sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann ernannt.
 - § 2. Die Berbandstommiffion hat die Aufgabe:
 - a) auf die Beförderung der Rindviehzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirfen und zu dem Ende die ihr geeignet scheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
 - b) die dem Verbande zur Beförderung der Rindvieh= zucht überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen;

c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Körungs= fommission (Artifel 9) die Körung der Stiere vor= zunehmen.

Artifel 5.

- § 1. Sollte ein Verein zur Beförderung der Rindviehzucht in einem angemessen begrenzten Bezirke des Herzogtums durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit
 eine genügende Garantie für die Ausführung der der Verbandskommission im Artikel 4 überwiesenen Geschäfte bieten,
 so ist das Staatsministerium ermächtigt, diesem Vereine die Ausführung der gedachten Geschäfte für einen oder mehrere Verbände oder Teile derselben unter der Leitung eines Amtes und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departements des Innern, durch ein von letzterem genehmigtes Regulativ zu übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit zurückgenommen werden.
- § 2. Das Regulativ muß das Verhältnis zwischen ben Staatsbehörden und dem Vereine regeln, insbesondere bestimmen:
 - a) welche Organe bes Bereins die Geschäfte der Berbandskommission, der Körungskommission und der einzelnen Mitglieder derselben wahrzunehmen haben;
 - b) welche den Verein vertretenden Personen durch das Amt auf die Wahrnehmung der aufgetragenen Geschäfte zu verpflichten sind;
 - e) bei welchen Versammlungen des Vereins das Amt zuzuziehen ist oder zugezogen zu werden verlangen kann, und
 - d) welche Zuschüsse der Verein aus der Landeskasse oder den Amtsverbandskassen zur Bestreitung der Kosten zu beanspruchen und welche Nachweisungen derselbe über die Verwendung dieser Gelder dem Amte zu liesern hat.

II. Befondere Beftimmungen.

1. Verbandskommission.

Artifel 6.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt (Artifel 3, § 1) auf den Vorschlag des Amtsrats, welcher dem Amte zu diesem Ende drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diesenige des zweiten ständigen Mitglieds und der Achtsmänner der Abteilungen sowie der Ersapmänner durch den Amtsrat.

Die Achtsmänner und Ersatmänner muffen ihren Wohn= sit innerhalb des Berbandes haben.

- § 2. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, § 2), so sind dem Amte von jedem Amtsrat (für die Städte Oldenburg und Delmenshorst von der Gemeindevertretung) drei geeignete kundige Personen in Vorschlag zu bringen, aus welchen dasselbe den Obmann und das zweite ständige Mitglied, sowie den Ersahmann des letzteren ernennt. Die Ernennung der Achtsmänner der Abteilungen und der Ersahmänner derselben erssolgt durch den Amtsrat desjenigen Amtes, in welchem diese Abteilungen ganz oder zum überwiegenden Teile belegen sind, bezw. unter gleicher Voraussehung in den Städten Oldenburg und Delmenhorst durch die Gemeindevertretung.
- § 3. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert vier Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.
- § 4. Die Mitglieder der Kommission werden vom Amte (Artikel 3, § 1) auf gewissenhafte und instruktions= mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Sidesstatt verpflichtet.
- § 5. Die Berufung zum Obmanne ober zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn



einer der im Artifel 7, § 2, Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 6. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artifel 7.

- § 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitz des Amtes (Artikel 3, § 1) zur Erledigung der im Artikel 4, § 2 bezeichneten Aufgaben einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.
- § 2. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

2. Körung der Stiere.

Artifel 8.

- § 1. Es dürfen nur solche Stiere zum Bedecken fremder Kühe und Quenen benutt werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind.
- § 2. Gine Ausnahme von diesem Körungszwange findet in Betreff berjenigen Stiere statt, welche
 - a) zum Mastvich auf die Weide getrieben und lediglich zum Bedecken dieses Viehs gebraucht werden,
- b) von einem Einzelnen lediglich zum Bedecken seiner eigenen Kübe gebraucht werben.

Ift ein nicht angeförter oder abgeförter Stier im Bessitze mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Rühe desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist und darf ohne Genehmigung der Körungsstommission zum Decken auf dem Gehöft eines anderen Mitsbesitzers nicht aufgestellt werden.

§ 3. Ein angeförter Stier darf nur zum Decken von Rühen und Quenen aus dem Bezirke desjenigen Verbandes benutzt werden, für welchen er angekört ist.

In denjenigen Verbänden, welche dasselbe Herbbuch und den gleichen Mindestdeckgelbsatz haben, bedarf es jedoch der zweiten Körung nicht und kann hier die Zulaffung ohne weiteres erfolgen.

Für einen Stier, welcher für mehrere Verbände angestört ist, darf an Deckgeld nicht weniger erhoben werden, als der gesetzlich festgelegte Mindestsatz in demjenigen Versbande beträgt, in welchem der Besitzer des zugeführten Tieres seinen Wohnsitz hat.

Die Zuführung von Tieren oldenburgischer Besitzer zu außerhalb Oldenburg's gehaltenen Stieren ist nur dann zuslässig, wenn diese durch die Körungskommission desjenigen Verbandes, in welchem die weiblichen Tiere gehalten werden, angekört sind.

Artifel 9.

- § 1. Die Körungskommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Körung vorgenommen wird.
- § 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Körungen, führt den Borsitz und das Protofoll.
- § 3. In Verhinderungsfällen eines Mitglieds können Achtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung heran= gezogen werben.



Urtifel 10.

§ 1. Die Hauptkörung der Stiere geschieht im Nachsommer oder Herbst jeden Jahres für jede Abteilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§ 2. Bei der Hauptkörung find der Körungskommission alle nach Artikel 8 der Körung unterworfenen Stiere vorzuführen.

§ 3. Bei berselben hat die Körungskommission zus gleich diejenigen Stiere zu bezeichnen, welche zur Mitbewerbung um die ausgesetzten Pramien geeignet befunden sind.

Für einzelne Stierkörungsverbände kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Vorschlag der Verbandskommission und mit Zustimmung des Amtsrats angeordnet werden, daß eine Bezeichnung der zur Prämiierung geeigneten Stiere bei den Körungen nicht stattfindet, und daß zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und Angeldsprämien (Artifel 15, § 2) sämtliche für den Stierkörungsverband angekörten Stiere zuzulassen sind.

In benjenigen Bezirken, in benen nach Artikel 5, § 1 die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindviehzucht (Herdbuchverein) übertragen worden sind, tritt an die Stelle des Amtsrats der Aussschuß dieses Vereins.

Artifel 11.

Nachförungen junger Stiere treten nach Bedürfnis ein, älterer Stiere nur dann, wenn dieselben aus entschuldbaren Ursachen zur Hauptförung nicht vorgeführt werden konnten.

Dem Obmanne bleibt überlaffen, eigene Termine zu den Nachförungen anzusetzen oder auch die Nachförung einszelner Stiere vorzunehmen.

Urtifel 12.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförung und der regelmäßigen Nachförung wird für jeden Verband von dem Amte (Artifel 3, § 1) auf Vorschlag des Obmanns in üblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Einzelne Nachkörungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§ 2a. Für jeden bei der Haupt- oder Nachkörung erstmalig angekörten Stier ist von dem Besitzer eine Gebühr zur Kasse des Amtsverbandes in Höhe des doppelten Bestrags des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen.

Erfolgt die Ankörung in einem von dem Obmanne angesetzen besonderen Nachkörungstermine (Artikel 12, § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 M. zu bezahlen.

§ 3. Für jeden angeförten Stier wird dem Besitzer vom Obmanne ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat.

Der Zulaffungsschein kann von der Körungskommission zuruckgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Stier zum Decken ungeeignet machen.

§ 4. Dem Besitzer eines abgeförten Stieres werden die Gründe der Abkörung durch die Vorlesung des Protos folls kurz mitgeteilt.

Artifel 13.

- § 1. Wird ein Stier von der Körungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgekört, so hat der Besitzer des Stieres das Recht, eine Revisions-Körung zu verlangen.
- § 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den Mitgliedern der Körungskommission, mit Ausnahme des zweiten ständigen Mitglieds, und drei anderen Achtsmännern des Verbandes besteht. Von den letzteren wird zunächst einer durch den Besitzer des Stieres gewählt und sodann die beiden anderen durch das Amt (Artikel 3, § 1) bestimmt.



- § 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Vorlesung des Protokolls mündlich oder innerhalb vierzehn Tagen nach derselben schriftlich bei dem Obmanne zu stellen. Dabei ist der gewählte Achtsmann namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe von 7 M. 50 z bei dem Obmanne zu beponieren.
- § 4. Die Revisionskommission muß sobald als mögslich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Stier bei der Revisionskörung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponierten Summe den Zuslassuchein; wird derselbe abgekört, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Urtifel 14.

Das Ergebnis der Ans und Abkörungen, sowie der Prämienverteilung (Artikel 15 ff.) in jedem Berbande wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

3. Prämienverteilungen.

Artifel 15.

- § 1. Die Prämienverteilung geschieht nach Beenbigung der Hauptkörung in einem Termine, der zugleich mit der Ansehung der Hauptkörung bekannt gemacht wird.
- § 2. Die Bergebung besonderer Prämien für junge Stiere (Angeldsprämien) kann vom Staatsministerium, Despartement des Innern, für die einzelnen Berbände auf Borsschlag der Berbandskommission angeordnet werden, wenn die hierzu erforderlichen Mittel vom Amtsrate bewilligt oder von anderer Seite bereit gestellt worden sind.

Die Verteilung ber Angeldsprämien geschieht in besonderen, gleichfalls bekannt zu machenden Terminen, welche vom Amte auf Vorschlag der Verbandskommission nach Beendigung der Nachkörungen anberaumt werden.

- § 3. Das Protokoll über die Prämiserung der ein= zelnen Tiere wird sofort am Plate öffentlich verlesen.
- § 4. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Prämien werden für jeden Verband von der Verbandskommission gutachtlich beraten und vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt.
- § 5. Die Amtsverbände find verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern (Artikel 12, § 2a, Artikel 13, § 4, Artikel 19, § 4) ihre Ausgaben an Geschäftskosten übersteigen, den Mehrbetrag zu Prämien oder Angeldsprämien für Stiere zu verwenden.

4. Stammregifter.

Artifel 16.

- § 1. Wird die Einführung eines Stammregisters in einem Verbande von der Verbandskommission beschlossen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, ge= nehmigt, so sollen die näheren Bestimmungen über Einrich= tung und Führung des Registers (Herdbuchs) nach gutacht= licher Vernehmung der Verbandskommission vom Staats= ministerium, Departement des Innern, erlassen werden.
- § 2. Den Körungskommissionen oder einzelnen Mitsgliedern derselben können dabei besondere Verrichtungen aufserlegt werden.

5. Betrag des Deckgeldes.

Artifel 17.

§ 1. Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll in den Amtern Oldenburg, Westerstede, Varel, Jever, Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst nicht weniger als 2 M., in den Ämtern Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesopthe nicht weniger als 1,50 M. betragen.

Bom Staatsministerium, Departement des Innern, fann in den einzelnen Berbänden auf Borschlag der Ber-



bandskommission der niedrigste Sat bis auf 3 M. erhöht werden.

§ 2. Jeder Besitzer eines angekörten Stieres ist verspflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen von dem Stier beslegten Kühe nach einem ihm von der Körungskommission zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen.

6. Geschäftskoften.

Artifel 18.

- § 1. Die Obmänner erhalten Tagegelder und Reisestosten aus der Landeskasse nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departements des Innern.
- § 2. Das zweite ständige Mitglied, die Achtsmänner und die Ersatzmänner erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Kasse des Amtsverbandes, welche auf den Vorschlag des Amtsvorstandes vom Amtsrat des leitenden Amtes (Artikel 3, § 1) bestimmt werden.
- § 3. Die sonstigen Geschäftskosten der Berbandskommissionen an Porto, Schreibmaterialien zc. werden aus der Landeskasse bezahlt.
- § 4. Erstreckt sich ein Berband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, § 2), so sind die Geschäftskosten (§ 2) von jedem Amtsverbande nach Verhältnis der Zahl der Abteilungen zu tragen.
- § 5. Nach demselben Verhältnisse werden die in die Amtsverbandskasse fließenden Gebühren und Strafgelder unter die beteiligten Amtsverbände verteilt.

7. Strafbestimmungen.

Artifel 19.

§ 1. Wer entgegen ben Vorschriften des Artikels 8, § 1 und 3 seinen Stier zum Decken gebraucht ober wiffentlich gebrauchen ober wiffentlich sein Vieh belegen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Die Gelbstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes (Artikel 17, § 1) zu bemeffen.

- § 2. Wer kein oder ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 17, § 1 bestimmt oder nach Artikel 8, § 3 vorgesschrieben ist, annimmt, oder wer das in Artikel 17, § 2 vorgeschriebene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. bestraft.
- § 3. Wer bei Vorführung eines Stieres zur Körung ober zur Prämienbewerbung wiffentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Tieres macht oder unsrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügsliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitglieds der Verbandskommission zur Vorlegung derselben zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft und hat außersdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurückzuzahlen.
- § 4. Die vorstehend angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Besugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafsverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafsverfügung sestgesetzt werden.

Die Gelbstrafen fliegen in die Raffe des Amtsverbandes.

III. Schlußbeftimmungen.

Artifel 20.

- § 1. Die bestehenden Verpflichtungen zum Halten von Zuchtstieren für Andere werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.
- § 2. Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend bie Einführung einer allgemeinen Stierkörung, und bie gu



bemselben erlaffenen Underungen und sonstigen Borschriften treten mit der Einführung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der letteren wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, für jeden Verband bestimmt.

Urtifel 20a.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, in Betreff der Rindvichzucht auf der Jusel Wangerooge Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten zu lassen.

Artifel 21.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gessetzes, insbesondere die Instruktionen für die Kommissionen, werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlaffen.

Instruktion

zur Ausführung des Geseißes vom $\frac{29. \, \text{Dezember } 1881}{9. \, \text{April } 1906}$, betreffend die Beförderung der Kindvichzucht.

A. Obliegenheiten der Amter.

§ 1.

Das Amt (Artifel 3, § 1) führt in dem Verbande (Artifel 2, § 2) die allgemeine Aufsicht über die Maßregeln zur Beförderung der Kindviehzucht (Artifel 1), insbesondere über das Körungswesen der Zuchtstiere; es ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Kommissionen des Verbandes und läßt die Verfügungen an dieselben dem Obmanne zugehen.

§ 2.

Das Amt verpflichtet (Artifel 6, § 4) sämtliche Mitsglieder der Verbandskommissionen (Artifel 4, § 1) einschließlich der Ersatmänner, nachdem jedem derselben ein Exemplar dieser Instruktion nebst dem beigedruckten Gesetze, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, behändigt ist, in nachstehender Weise:

"Ich N. N. gelobe mittelst Versicherung an Eidessstatt, daß ich das mir übertragene Amt eines Obsmanns (zweiten ständigen Mitglieds, Achtsmanns, Ersahmanns) in der Verbandskommission für die Vesörderung der Rindviehzucht ohne Parteilichkeit und Nebenrücksichten dem Gesehe und den darauf gegründeten Vorschriften gemäß treu und gewissens haft wahrnehmen will."



Die Namen der Obmänner und der übrigen Mitglieder der Verbandskommissionen einschließlich der Ersatmänner sind vom Umte öffentlich bekannt zu machen (§ 3, Absat 2).

§ 3.

Das Amt beruft

- a) in Gemäßheit des Artifels 7, § 1 die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Verbands= fommission und erläßt
- b) in Gemäßheit des Artifels 12, § 1 und Artifel 15, § 2 die Bekanntmachung über Zeit und Ort der Hauptkörung und Prämienverteilung und der regel= mäßigen Nachkörungen sowie in Gemäßheit des Artifels 14 über das Ergebnis der An= und Ab= körungen sowie der Prämienverteilung.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Ansgelegenheiten ber Beförderung der Rindviehzucht innerhalb des Verbandes zu veröffentlichen sind, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

the addition (4 & 3 to § 4) tablifore and and

Das Amt führt in den Versammlungen den Vorsitz (Artifel 7, § 1) und sorgt für die Protofollführung. Dasselbe nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme (Artifel 7, § 2) teil.

§ 5.

Bei Revisionskörungen (Artikel 13) hat das Amt nach eingegangener Anzeige des Obmanns über Anmeldung eines Stieres zur Revisionskörung sofort die von ihm zu ersnennenden zwei Achtsmänner (Artikel 13, § 2) zu bestimmen und hiervon diesen beiden, sowie dem Obmanne Mitteilung zu machen.

med due medicineras § 6. mento ben

Nach Beendigung der Hauptkörung und der Prämiens verteilung berichtet das Amt an das Staatsministerium, Departement des Innern, über den Erfolg der Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht, über den Stand der letzteren im allgemeinen und über die bei den Verbandsstommissionen gepflogenen Verhandlungen und etwa gestellten Anträge.

B. Berbandstommiffionen.

\$ 7.

Die Aufgaben ber Berbandskommissionen sind im all= gemeinen im Artikel 4, § 2 festgestellt.

Über die etwaige Einführung von Stammregiftern beschließen dieselben nach Maßgabe des Artifels 16, § 1.

\$ 8.

Die Verbandskommission wird vom Amte bei einer von derselben ein für allemal festzusetzenden Ordnungsstrafe für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder berufen. Die Ordnungsstrafen werden nach Anhörung etwaiger Entschuls digungsgründe von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußefähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Witglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Witglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

Im übrigen richtet sich die Beschlußfassung nach Artikel 7, § 2.

§ 9.

Ist ein Mitglied der Verbandskommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es seinen Ersatz-

mann sofort zur Stellvertretung aufzuforbern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 8, Absat 1 verwirkt.

§ 10.

Sind im Verbande Prämien zu verteilen, so erfolgt deren Verteilung durch die Verbandskommission nach Besendigung der Hauptkörung auf Grund der darüber getroffenen besonderen Bestimmungen an einem dazu festgesetzten Tage (Artikel 15, § 2).

Diejenigen Stiere, welche zur Bewerbung um die Präsmien geeignet befunden werden, sind schon bei der Hauptstörung von der Körungskommission zu bezeichnen (Artisfel 10, § 3).

Diese designierten Stiere sind, wenn deren Eigentümer um die Prämien sich bewerben wollen, an einem dazu bestimmten Tage zusammenzuführen. Gine Prämie kann nur vergeben werden, wenn die Mehrheit der Verbandskommission sich dafür ausspricht.

Die zu Prämien für die besten Zuchtstiere zur Zeit aus der Landeskasse jährlich bestimmten 5000 M. werden unter die Verbände nach Verhältnis der Zahl der nach der letzten Zählung ermittelten Wilchkühe eines jeden Verbansdes — jedoch unter ausgleichender Berücksichtigung des Wertes und der Bedeutung der Kindviehzucht der einzelnen Verbände — vom Staatsministerium, Departement des Innern, verteilt werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Verteilung der Präsmien aus der Landeskasse für gute Zuchtstiere verbleibt es bei den hisherigen im Verwaltungswege getroffenen Vorsschriften, insbesondere bei den Bestimmungen des Regulativs vom 5. Juli 1880.

§ 11.

Die Obmänner und deren Stellvertreter erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienst machen, aus der Landeskaffe

a) Tagegelder von 6 M. für den ganzen Tag und von 3 M. für den halben Tag, denen für jede außer= halb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 M. hinzu= gehen,

b) bei Reisen mit der Gisenbahn oder auf einem Dampfer den Ersatz der baren Auslagen, bei anderen Reisen für jedes Kilometer sowohl hin als zurück 20 s.

Außerdem erhalten dieselben an Transportkosten bei Reisen über zwei Kilometer vom Wohnort 10 g für jedes Kilometer (Artifel 18, § 1).

Die Rechnungen über Tagegelder und Transportkosten sind vor Ablauf des Jahres an das Amt abzugeben, welches solche mit dem Attest der Richtigkeit an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Anweisung einsendet.

Die Rechnungen bes zweiten ständigen Mitglieds, sowie der Achtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und den Ausstellern zur Erwirfung der Zahlung aus der Amtsverbandskasse (Artikel 18, § 2) zurückzugeben.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten 2c. erhält der Obmann vom Amte (Artifel 18, § 3) geliefert und hat davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abzugeben.

C. Körungstommiffionen.

§ 12.

Die Körungskommission (Artikel 9) tritt unter Leitung des Obmanns (Artikel 9, § 2) oder bessen Stellvertreters zusammen



- a) auf Grund der Bekanntmachung des Amtes (§ 3b) zur Hauptkörung und den regelmäßigen Nachköruns gen, oder
- b) auf die Ladung des Obmanns zur Vornahme ein= zelner Nachförungen (Artifel 12, § 2).

Der Obmann hat bei Bestimmung des Körungsorts stets öffentliche Pläte ober Lokale zu mählen.

Die Ladungen des Obmanns an die Achtsmänner geschehen nach einem vorgeschriebenen Formular durch die Post.

§ 13.

Die Körungskommission ist nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder versammelt sind; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei ber Entscheidung ber Frage, ob ein Stier angufören ober abzutören ift, muffen gunächft die erforder= lichen Gigenschaften bes Stieres, bann aber auch bie Berhältniffe in der Abteilung, d. h. der Stand der Rindviehjucht und die burch die Bodenverhältniffe bedingte Ernährung berücksichtigt werben. Da es von großer Bebeutung ift, gute Stiere möglichft lange ber Bucht zu erhalten, und es häufig vorfommt, daß zu ftarfes Gewicht die Stiere gum Decken untauglich macht, fo ift Wert barauf zu legen, daß die anzuförenden Stiere fich nicht in übermäßigem ober gar maftigem Futterzuftande befinden. Ein guter regel= mäßiger Bau bes Stieres ift unter allen Umftanden mög= lichft zu beanspruchen; doch find in einer Abteilung, worin die Rindviehzucht noch zurückgeblieben ift, die Unsprüche nur allmählich zu fteigern, und ift nach und nach auf eine Berbefferung ber Rindviehzucht hinzuwirken, bamit nicht burch zu große Strenge Mangel an Stieren entfteht. Bu berüchfichtigen ift ferner die Abstammung ber Stiere und bei alteren Stieren Die Gute ber Rachzucht. Auf Die Beibringung von Abstammungsnachweisen ift von der Körungs= fommission, soweit möglich, nachdrücklichst hinzuwirken.

In benjenigen Verbänden, in denen auf Grund des Artikels 16 Stammregister eingeführt sind oder von Vereisnen Herdbücher geführt werden, ist die Körungskommission besugt, nach ihrem Ermessen einen Stier, über dessen Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, aus diesem Grunde abzukören.

In benjenigen Bezirken, in benen die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindvichzucht übertragen sind, ist die Körungskommission befugt, Stiere, welche zur Zeit der Körung nicht in das Herdbuch dieses Vereins eingetragen sind, aus diesem Grunde abzukören.

Hinsichtlich des Alters wird keine weitere Vorschrift gemacht, als daß der Stier zum Decken völlig geeignet, also wenigstens ein Jahr alt sein muß; ältere Stiere, welche sich schon durch gute Nachkommen bewährt haben, sind möglichst lange der Zucht zu erhalten.

§ 14.

Die Verbandskommission kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die Stierbesitzer die Stiere, welche sie zur Körung vorzuführen beabsichtigen, zu einem vom Obmanne der Körungsstommission zu bestimmenden Termin unter Angabe ihrer Abstammung, ihres Geburtstages und ihrer Farbe anzumelden haben, sowie daß nicht angemeldete Stiere von der Hauptkörung zurückgewiesen werden können. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß für die vom Obmann trotz verspäteter Anmeldung zur Hauptkörung zugelassenen Stiere eine besondere Gebühr dis zu 5 M. zur Verstärfung der für Stierprämien in dem Stierförungsverbande zur Verstügung stehenden Mittel zu bezahlen ist.

Beschlüsse dieses Inhalts sind in den Oldenburgischen Anzeigen und in sonst üblicher Weise bekannt zu machen.



§ 15.

Der Obmann führt über die Beschlüsse der Körungsstommission ein Protokoll (Artikel 9, § 2), eröffnet den besteiligten Stierbesitzern den Inhalt desselben (bei Abkörungen unter kurzer Angabe der Gründe, Artikel 12, § 4), behält das Original zu seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Dem Besitzer eines angekörten Stieres wird sofort der vom Obmann unterzeichnete Zulassungsschein ausgehändigt. Auf Antrag der Verbandskommission kann indessen das Staatsministerium, Departement des Innern, für den bestreffenden Bezirk die Zustellung der Zulassungsscheine nach dem Körungstermin mit der Maßgabe gestatten, daß den Stierbesitzern, die dies ausdrücklich verlangen, der Zulassungsschein sofort im Termin auszuhändigen ist.

Der Obmann führt nach vorgeschriebenem Formular ein jahrgangsweise geordnetes Register über die angeförten Stiere und teilt dem Amte bis zum 1. Oftober Abschrift des letzten Jahrganges mit.

Über die etwa zur Prämienbewerbung als geeignet bezeichneten Stiere hat der Obmann bei der Hauptförung eine besondere Liste zu führen und darin die Sigentümer und die Stiere genau zu bezeichnen, auch dieselbe gleich nach der Hauptförung an das Amt zu senden.

Den Eigentümern derjenigen Stiere, welche zur Präsmienbewerbung geeignet befunden sind, hat der Obmann hiervon Mitteilung zu machen (§ 10).

§ 16.

Bei dem Antrage auf Nachkörung (Artikel 11) eines Stieres, welcher zur Zeit der Hauptkörung älter als ein Jahr war, ist dem Obmanne eine glaubhafte Bescheinigung der Gründe, aus welchen der Stier bei der Hauptkörung nicht vorgezeigt werden konnte, einzuliefern, widrigenfalls eine Nachkörung nicht verlangt werden kann.

Nachkörungen von Stieren sind in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderlich machen, im Januar oder Mai vorzunehmen.

D. Revifionstommiffionen.

§ 17.

Wird beim Obmanne eine Revisionskörung (Artikel 13) beantragt, so ist vom Antragsteller zunächst der Kostensbetrag (Artikel 13, § 3) beim Obmanne zu deponieren und demselben der gewählte Achtsmann (Artikel 13, § 2) namshaft zu machen. Unterläßt der Antragsteller dies oder eines von den beiden, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit einer kurzen Frist, und verstreicht auch diese unbenutzt, so geht das Recht auf eine Revisionskörung verloren.

Nach Erledigung der im Absatz 1 bezeichneten Punkte erwirkt der Obmann die nach Artikel 13, § 2 erforderliche Bestimmung des Amtes (§ 5), beruft die Redissonskoms mission (Artikel 13, § 4) und bestimmt dem Stierbesitzer Ort und Zeit der Vorführung des Stieres.

Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 15.





